

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Flächenabweichung mal anders

Liegt die tatsächliche Wohnfläche über der Vereinbarten, so fragt sich der Vermieter naturgemäß, ob er nunmehr während der gesamten Mietdauer an diesen "Fehler" gebunden ist. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt dies darauf an, ob die Abweichung erheblich ist, sprich über oder unter 10% liegt. Liegt sie über 10%, kann der Vermieter bei den Mieterhöhungen die tatsächliche Fläche ansetzen (für die Größe trägt er natürlich die Beweislast).

Einen Kündigungsgrund stellt die Flächenabweichung jedoch nicht dar.

BGH vom 23.05.2006, VIII ZR 138/06

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3059>

Related Posts [Lösung für 10%-Mietminderungs-Fälle](#)

- [21,42 Personen](#)
- [Wohnflächenberechnung](#)
- [Es bleibt bei 10%](#)
- [Darf's auch ein bisschen weniger sein?](#)